

BENUTZUNGSSATZUNG des Dorfgemeinschaftshauses Honigsee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2005 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Bürgern, Vereinen und Organisationen der Gemeinde für Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus weitere Nutzungen und Nutzungsberechtigte allgemein oder im Einzelfall zulassen und über die Zahlung von Entschädigen entscheiden. Der Bürgermeister oder der Projektausschussvorsitzende können in solchen Fällen vorweg Genehmigungen in Form von Eilentscheidungen erteilen.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2 Trägerschaft

Träger des Dorfgemeinschaftshauses und der dazugehörigen Außenanlagen ist die Gemeinde Honigsee.

§ 3 Organisation

Die Betreuung und Organisation des Dorfgemeinschaftshauses wird auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister kann einer Aufsichtsperson Vollmacht erteilen und Rechte und Pflichten übertragen.

§ 4 Benutzung

Die Abwicklung der Benutzung wird in einer gesondert zu erlassenden Hausordnung geregelt.

§ 5 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist eine gesonderte Gebührensatzung zu erlassen.

§ 6
Aufsicht

Fragen der Aufsicht werden in einer gesondert zu erlassenden Hausordnung geregelt.

§ 7
Haftung

Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstehen.

Für Schäden, die den Benutzern innerhalb der Einrichtung entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 8
Benutzungsgegenstand

Benutzungsgegenstand sind der Sitzungsraum, der Jugendraum, der Schulungsraum sowie die dazugehörigen Nebenräume. Sie können gemeinsam oder einzeln gemietet werden. Näheres regelt die gesonderte Gebührensatzung.

§ 9
Hausordnung

Die Benutzer haben die Hausordnung zu beachten.

§ 10
Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

Die Veranstalter haben auf ihre Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen und alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 11

Diese Benutzungsatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsatzung vom 22.02.1983 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Honigsee, den 12.01.2006

DS

gez. Nicolaisen
Bürgermeister